

Richtlinie I

Förderung von Freizeit- und Bildungsveranstaltungen von Jugendverbänden und deren Zusammenschlüssen und sonstigen gemeinnützigen freien Trägern der Jugendarbeit aus dem Main-Taunus-Kreis

I.1 Grundlagen der Richtlinie I

Bei der Förderung von Maßnahmen im Sinne der nachstehenden Richtlinie handelt es sich um eine Leistung des Main-Taunus-Kreises (MTK) im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets. Der Kreisjugendring (KJR) übernimmt die Bearbeitung und Gewährung von Zuwendungen an seine Mitgliedsverbände und sonstige anerkannte und gemeinnützige Träger der freien Jugendarbeit mit Sitz im MTK.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Im Rahmen der bezuschussungsfähigen Maßnahmen darf der Träger einer Maßnahme keinen Gewinn erwirtschaften. Die zur Verfügung gestellten Mittel sind verantwortlich, wirtschaftlich und durchschaubar zu verwenden. Die Zuwendung ist zu erstatten, wenn die bewilligten Mittel nicht im Sinne der Richtlinie I verwendet werden.

Die Betreuungskräfte sollten den Anforderungen der Jugendleiter-Card genügen.

Der Träger einer Maßnahme hat sicherzustellen, dass die Teilnehmer*innen an einer durch diese Richtlinie geförderten Maßnahme unfall- und haftpflichtversichert sind. Der Antragsteller bestätigt dies durch rechtsverbindliche Unterschrift.

Nicht gefördert werden Maßnahmen, die nicht überwiegend im Rahmen der Jugendarbeit stattfinden. Dazu gehören insbesondere Maßnahmen parteipolitischer, schulischer, gewerkschaftlicher, religiöser oder kommerzieller Art. Dies betrifft ebenso Veranstaltungen, die den Charakter von Sportwettkämpfen oder Trainingslehrgängen haben und von Sportvereinen durchgeführt werden.

Ausgeschlossen von der Förderung sind ebenso Veranstaltungen zur satzungsgemäßen Führung des Verbandes (z.B. Vorstandssitzungen, Mitgliederversammlungen etc.) sowie Veranstaltungen, die durch sonstige Richtlinien des Kreises bezuschusst werden.

Der Kreisverband und der Kreisjugendring haben das Recht, ein Programm der Veranstaltung anzufordern.

I.2 Zielsetzung

Unterstützung der Jugendarbeit im Main-Taunus-Kreis durch Ermäßigung der Kosten bei der Durchführung von Freizeit- und Bildungsveranstaltungen von Jugendverbänden und deren Zusammenschlüssen (Mitgliedsverbände des Kreisjugendrings) und sonstigen anerkannten und gemeinnützigen freien Trägern der Jugendarbeit aus dem Main-Taunus-Kreis.

Die Förderung umfasst die

- **Allgemeine Förderung** für alle Teilnehmer*innen nach Punkt I.4
- **Individualförderung** nach sozialen Gesichtspunkten nach Punkt I.5.

I.3 Abrechnungsfähige Kosten

Abrechnungsfähig sind die Kosten für:

- Unterkunft und Verpflegung,
- Programmkosten,
- Fahrt der teilnehmenden Kinder und Jugendlichen,
- Pädagogisches Material zur Durchführung der Veranstaltung,
- Anteilige Kosten für die Beschäftigung von Betreuungskräften und Referent*innen (Beschäftigungsentgelte sowie Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Fahrt),
- Versicherungen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung abgeschlossen werden.

Nicht abrechnungsfähig sind Beschäftigungsentgelte hauptamtlicher Mitarbeiter*innen der Träger.

I.4 Allgemeine Förderung

I.4.1 Alle Teilnehmer*innen erhalten nach dieser Richtlinie eine allgemeine Förderung nach Punkt I.4.4. Die Förderung gilt für Teilnehmer*innen aus dem Main-Taunus-Kreis ab dem 6. Geburtstag und bis zum 27. Geburtstag und deren Gruppenbetreuer*innen und Referent*innen. Für Gruppenbetreuer*innen und Referent*innen gelten die Anforderungen an Alter und Wohnort im MTK nicht. Für Teilnehmer*innen an Gruppenleiteraus- und fortbildungen gem. Punkt I.4.4 c gelten die Anforderungen an Alter und Herkunft aus dem MTK ebenfalls nicht. Sie müssen jedoch im MTK in der Jugendverbandsarbeit aktiv mitwirken. Dies muss der Verband schriftlich bestätigen. Es erfolgt eine gleichmäßige und einheitliche Förderung aller nach Punkt I.4.4 bezuschussten Veranstaltungen. Über die Höhe der Fördersätze entscheidet der Finanzausschuss des KJR.

I.4.2 Für die Förderung nach Punkt I.4 gilt eine **Höchstdauer von 28 Tagen** und eine **Mindestdauer von 2 Tagen** inklusive An- und Abreisetag und durchgängigen Übernachtungen, bezogen auf eine Veranstaltung.

Es können auch mehrtägige Veranstaltungen ohne Übernachtung gefördert werden, sofern es sich um **fortlaufende Mehrtagesveranstaltungen** handelt. Hierbei können Teilnehmer*innen wechseln, sofern nicht die beantragte Gesamtteilnehmerzahl überschritten wird. Es ist von jedem Veranstaltungstag eine Teilnahmeliste anzufertigen; die Zuschusshöhe ist auf die beantragte Teilnehmerzahl gedeckelt.

Für **Gruppenleiterschulungen** nach **Punkt 1.4.4 c** gilt eine **Mindestdauer von 8 Stunden**. Eine Übernachtung ist nicht erforderlich. Es werden auch eintägige Veranstaltungen mit einer Mindestdauer von 8 Stunden gefördert. Mehrtägige Veranstaltungen müssen an aufeinanderfolgenden Tagen stattfinden.

Leiter*innen und Referent*innen der Gruppenleiterschulungen müssen volljährig sein.

1.4.3 An einer Maßnahme nach **Punkt 1.4.4 a** und **Punkt 1.4.4 b** müssen **mindestens 7 Personen** teilnehmen. Diese können sich wie folgt zusammensetzen:

- entweder 5 Teilnehmer*innen zwischen dem 6. Geburtstag und dem 27. Geburtstag (davon müssen mindestens 3 aus dem MTK sein) und 2 Betreuer*innen
- oder 7 Teilnehmer*innen zwischen dem 6. Geburtstag und dem 27. Geburtstag (davon müssen mindestens 3 aus dem MTK sein), wobei mindestens ein(e) Teilnehmer*in volljährig sein muss.

Bis 14 Teilnehmer*innen können 2 Betreuer*innen abgerechnet werden. Pro weitere angefangene 7 Teilnehmer*innen zwischen dem 6. und 27. Geburtstag aus dem Main-Taunus-Kreis ist ein weiterer Betreuer*in zuschussfähig, d.h. ab 15 Teilnehmer*innen drei Betreuer*innen, ab 22 Teilnehmer*innen vier Betreuer*innen usw. Für Gruppenbetreuer*innen und Referent*innen gelten die Anforderungen an Alter und Wohnort im MTK nicht.

Bei einer gemischtgeschlechtlichen Teilnehmergruppe sollte auch das Betreuer*enteam gemischtgeschlechtlich sein.

Nehmen behinderte oder chronisch kranke Teilnehmer*innen an der Maßnahme teil, sind zusätzliche Betreuer*innen abrechnungsfähig.

Gruppenleiterschulungen nach Punkt 1.4.4 c werden **ab 7 Teilnehmer*innen** (inkl. einem/einer Referent*in) gefördert. Bis 14 Teilnehmer*innen können 2 Referent*innen abgerechnet werden. Pro weitere angefangene 7 Teilnehmer*innen ist ein(e) weitere(r) Referent*in zuschussfähig.

1.4.4 Im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets werden bezuschusst:

- a. Freizeitmaßnahmen in eigenen Häusern des Zuwendungsempfängers und Zeltlager im Inland und zusammenhängende Freizeitveranstaltungen ohne Übernachtung, mit bis zu **7,00 €** pro Tag und Teilnehmer*in inklusive abrechnungsfähigen Betreuern*innen.
- b. Freizeitmaßnahmen in sonstigen festen Häusern, Bildungsmaßnahmen und Freizeitmaßnahmen einschließlich Zeltlagern im Ausland mit bis zu **9,00 €** pro Tag und

Teilnehmer*in inklusive abrechnungsfähigen Betreuern.

- c. Gruppenleiterseminare mit bis zu **14,00 €** pro Tag und Teilnehmer*in. Der Antragsteller legt dem Kreisverband ein Programm vor.

1.5 Bezuschussung nach sozialen Kriterien (Individualförderung)

1.5.1 Ziel der Förderung nach Punkt 1.5 dieser Richtlinie ist es, Kindern und Jugendlichen aus finanzschwachen Bevölkerungskreisen des Main-Taunus-Kreises die Teilnahme an Veranstaltungen nach dieser Richtlinie zu ermöglichen.

Förderungsfähig sind hier nur Kinder, Jugendliche und junge Volljährige ab dem 6. Geburtstag und bis zum 21. Geburtstag.

1.5.2 Die Förderung nach Punkt 1.5 dieser Richtlinie dient ausschließlich der Reduzierung der für die Teilnahme an den Veranstaltungen erhobenen Teilnehmerbeiträge. Nach Punkt 1.5 dieser Richtlinie dürfen aus pädagogischen Gründen grundsätzlich keine kompletten Freizeiten abgerechnet werden, der Anteil der nach Punkt 1.5 dieser Richtlinie geförderten Teilnehmer*innen darf 50 % der Gesamtteilnehmerzahl nicht übersteigen.

1.5.3 Förderungsfähig nach Punkt 1.5 dieser Richtlinie sind alle Teilnehmer*innen aus finanzschwachen Bevölkerungskreisen, z.B. Bezieher*innen von Bürgergeld oder ALG I und Alleinerziehende.

1.5.4 Über eine Förderung nach Punkt 1.5 dieser Richtlinie entscheiden die den Antrag stellenden Träger der Veranstaltung nach pädagogischem Ermessen und den sozialen Gesichtspunkten gem. Punkt 1.5.3. Die Förderungswürdigkeit der Teilnehmer*innen wird vom Antrag stellenden Träger mit rechtsverbindlicher Unterschrift bestätigt.

1.5.5 Die Zuwendung (Anteilfinanzierung) wird maximal gewährt in Höhe des Teilnahmebeitrages der jeweiligen Veranstaltung abzüglich eines angemessenen Eigenanteils, der mindestens **7,00 €** pro Tag und Teilnehmer*in betragen soll. **Ein Zuschuss darf 450,00 € im Einzelfall nicht übersteigen.**

1.5.6 Diese Teilnehmer*innen können nicht durch weitere Mittel nach Richtlinie I gefördert werden. Andere Förderungen (z.B. Förderung der Kinder- und Jugenderholung durch das Land Hessen) werden von dieser Richtlinie nicht berührt und sind vorrangig anzuwenden.

1.5.7 Die Individualförderung unterliegt den gleichen Abläufen wie die allgemeine Förderung. Bei Teilnehmer*innen, die nach Punkt 1.5 gefördert werden, müssen zusätzlich die Voraussetzungen nach Punkt 1.5.3 vom Träger geprüft werden.

Der Träger bestätigt gegenüber dem KJR die Förderungswürdigkeit der jeweiligen Teilnehmer*innen und die Höhe des reduzierten Teilnahmebeitrags durch rechtsverbindliche Unterschrift.

I.6 Verfahren für Mitgliedsverbände des Kreisjugendringes

Für die Mitgliedsverbände des KJR erfolgt die Zuwendung als Verbandsförderung auf Kreisebene. Ortsgruppen richten ihre Anträge an den jeweiligen Kreisverband. Näheres regelt eine Durchführungsvereinbarung. Anträge müssen spätestens bis zum 01.03. beim KJR eingegangen sein.

Die im laufenden Kalenderjahr im Rahmen dieser Richtlinie zur Verfügung stehenden Mittel werden durch Beschluss des Finanzausschusses in zwei Teilbeträge zur Förderung der Mitgliedsverbände des Kreisjugendrings bzw. sonstiger anerkannter und gemeinnütziger freier Träger der Jugendarbeit kontingentiert.

Die Abrechnung erfolgt durch Vorlage eines Gesamtverwendungsnachweises der Kreisverbände an den KJR bis zum 15.02. des Folgejahres.

Der Gesamtverwendungsnachweis enthält:

- Angaben über die Veranstaltungsart,
- Angaben über Teilnehmerzahlen (die Zahl der nach Punkt I.5 geförderten Teilnehmer*innen ist gesondert anzugeben),
- Aufstellung der Gesamteinnahmen (z.B. Zuschusshöhe, Zuschüsse Dritter, Teilnahmebeiträge unter Berücksichtigung der nach Punkt I.5 geförderten Teilnehmer*innen),
- Aufstellung der Gesamtausgaben (für jede Maßnahme sind ein bis zwei Hauptbelege, z.B. Haus- oder Busrechnung, in Kopie beizufügen),
- Teilnahmelisten mit Name, Anschrift, Alter, Geschlecht und Unterschrift der Teilnehmer*innen.

Die Kreisverbände der Mitgliedsverbände haben dafür Sorge zu tragen, dass Originalbelege für eine eventuelle Prüfung 7 Jahre ordnungsgemäß aufzubewahren sind. Sollten sich bei einer Prüfung Beanstandungen ergeben, so sind widerrechtlich erhaltene Zuschüsse umgehend an den KJR zurückzuzahlen.

I.7 Verfahren für sonstige anerkannte und gemeinnützige freie Träger der Jugendarbeit

Für Antragsteller, die nicht zu den Mitgliedsverbänden des Kreisjugendringes gehören, gilt folgende Regelung:

Sonstige anerkannte und gemeinnützige freie Träger der Jugendarbeit reichen ihre Einzelanträge auf einem entsprechenden Antragsformular grundsätzlich vor Beginn der Maßnahme, spätestens jedoch bis zum 01.03. des laufenden Jahres beim KJR ein.

Die Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangsdatums im Rahmen des durch den Finanzausschuss beschlossenen Teilkontingentes gefördert. Die Bewilligung und Auszahlung erfolgt durch den KJR. Die Träger erhalten vor der Durchführung der Maßnahme einen Bewilligungsbescheid. Die Fördersätze orientieren sich an den im Finanzausschuss des KJR für das laufende Jahr festgelegten Beträgen.

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Vorlage eines dafür vorgesehenen Verwendungsnachweises. Dieser enthält eine Teilnahmeliste mit Name, Anschrift, Alter, Geschlecht und Unterschrift der Teilnehmer*innen, eine Aufstellung der tatsächlichen Gesamtkosten und aller Zuschüsse. Belege sind in Kopie beizufügen. Für Teilnehmer*innen, die nach **Punkt I.5** gefördert werden, wird die Förderungswürdigkeit und die Höhe des Teilnehmerbeitrages vom Antrag stellenden Träger durch rechtsverbindliche Unterschrift bestätigt und in der Gesamtabrechnung besonders ausgewiesen.

Originalbelege sind für eine eventuelle Prüfung 7 Jahre ordnungsgemäß aufzubewahren. Sollten sich bei einer Prüfung Beanstandungen ergeben, so sind widerrechtlich erhaltene Zuschüsse umgehend an den KJR zurückzuzahlen.

Der Bewilligungsbescheid wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass der Verwendungsnachweis innerhalb von 6 Wochen nach Beendigung der Maßnahme vorgelegt wird.

Sollte die Maßnahme in wesentlichen Teilen verändert werden (Ortswechsel, Teilnehmerzahl, Zeitpunkt), ist der KJR zu verständigen. Ein neuer Bescheid wird erteilt. Findet die Maßnahme nicht statt, ist der Bewilligungsbescheid hinfällig. Der KJR ist unverzüglich zu unterrichten.

Die Richtlinie I tritt zum 01.01.2024 in Kraft.



Träger der Maßnahme / Ortsgruppe

Kontaktperson _____
Telefon / Fax / _____
E-Mail _____
IBAN _____
Kontoinhaber _____
Haushaltsstelle / VWZ _____

Antrag bitte direkt an den KJR senden

Kreisjugendring Main-Taunus e.V.
Geschäftsstelle
Am Stegskreuz 8
65719 Hofheim



Mitgliedsverband
Bitte bis **1.März** des lfd. Jahres stellen !

Antrag auf Zuschuss gemäß der Richtlinie I

zur Förderung von Bildungs- und Freizeitmaßnahmen im Rahmen der Jugendarbeit

Wir beantragen hiermit einen Zuschuss für die Maßnahme

Titel/Thema/Bezeichnung der Veranstaltung _____

am / von _____ bis _____ Tag[e]
inkl. An- und Abreisetag

Ort, Anschrift des Hauses, Zellplatzes oder Ziel der Unternehmung _____

Art der Maßnahme

- ☐ Freizeitmaßnahme im eigenen Haus oder Zeltlager im Inland oder Freizeitmaßnahme ohne Übernachtung [max. 7,- € Tag/TN]
- ☒ **Freizeitmaßnahme in einem fremden Haus oder Bildungsmaßnahme oder Freizeitmaßnahme [einschließlich Zeltlager] im Ausland** [max. 9,- € Tag/TN]
- ☐ Gruppenleiterschulung (Programm ist beigefügt) [max. 14,- € Tag/TN]

Anzahl Teilnehmer*innen

- ☐ **Teilnehmer*innen [ohne Betreuer*innen] ab dem 6. und bis zum 27.Geburtstag aus dem MTK**
[Bei Gruppenleiterschulungen alle Teilnehmer*innen ohne Alters- und Herkunftsbeschränkung angeben, sofern sie in der Jugendverbandsarbeit im MTK aktiv sind]
- davon ☐ **Kinder und Jugendliche aus finanzschwachen Familien nach Richtlinie I.5**
[Die **Individualförderung** ist nur für Teilnehmende ab dem 6. und bis zum 21. Geburtstag möglich.
Bitte in diesem Fall den Antrag für Zuschüsse aus dem Sozialfond ausfüllen !]
- ☐ **abrechnungsfähige Betreuer*innen oder Referent*innen**
[Abrechnungsfähig heißt: bis 14 Teilnehmer*innen sind zwei Betreuer*innen bzw. Referent*innen abrechenbar, danach je weitere angefangene 7 Teilnehmer*innen ein(e) weitere(r) Betreuer*in bzw. Referent*in]

Wir bestätigen mit rechtsverbindlicher Unterschrift,

- dass es sich um eine Veranstaltung handelt, die nicht überwiegend religiösen, sportlichen oder parteipolitischen Charakter hat und nicht von einer Schule veranstaltet wird, und dass die Teilnehmer*innen dieser Maßnahme unfall- und halbpflichtversichert sind.
- dass wir **spätestens 6 Wochen nach Abschluss** einen entsprechenden Verwendungsnachweis der Veranstaltung vorlegen. Auf Anforderung der Kreis- oder Bezirksebene oder des Kreisjugendringes legen wir auch für Bildungs- und Freizeitmaßnahmen ein Programm der Veranstaltung vor.

Ort _____ Datum _____ Unterschrift des Trägers, Name in Druckbuchstaben, Funktion _____

Auf unserer Webseite gibt es zum Download
- eine Excel-Datei zum Ausfüllen und Drucken am PC
- für Mitgliedsverbände des KJR ein Maßnahmetool
für den Sammelantrag und Gesamtverwendungsnachweis

_____ Gruppe _____
_____ senden
in-Taunus e.V.

Kontaktperson _____
Telefon / Fax / _____
E-Mail _____
IBAN _____
Kontoinhaber _____
Haushaltsstelle / VWZ _____



Mitgliedsverband
Bitte bis **1.März** des lfd. Jahres stellen !

Antrag auf Zuschuss gemäß der Richtlinie I.5

zur Individualförderung von Teilnehmer*innen aus finanzschwachen Familien [Sozialfond]

Titel/Thema/Bezeichnung der Veranstaltung _____

am / von _____ bis _____ Tag[e]
inkl. An- und Abreisetag

Ort, Anschrift des Hauses, Zellplatzes oder Ziel der Unternehmung _____

Anzahl der Kinder und Jugendlichen, für die der Zuschuss nach Richtlinie I.5 beantragt wird	
Der reguläre Teilnahmebetrag pro Person beträgt voraussichtlich	- €
Beantragter Zuschuss zur Reduzierung der Teilnahmebeiträge von Kindern und Jugendlichen insgesamt	- €

Die Individualförderung ist nur für Kinder und Jugendliche ab dem 6. und bis zum 21. Geburtstag möglich !

Wir versichern ausdrücklich, dass nur für Kinder und Jugendliche aus sozialen Brennpunkten, schlechten Wohnverhältnissen, von Sozialhilfeempfängern, ALG II-Empfängern, Arbeitslosen, Alleinerziehenden, Rentnern o.ä. der Zuschuss nach Richtlinie I.5 beantragt wird.

Wir bestätigen mit rechtsverbindlicher Unterschrift auch,

- dass uns als Träger der Maßnahme eine Bestätigung der Eltern über Sozialhilfebezug, ALG II-Bezug, eine finanzielle oder strukturelle Notlage vorliegt.
- dass die nach Richtlinie I.5 geförderten Teilnehmer*innen einen Eigenanteil von **7,- €/Tag** erbringen bzw.
- dass nur die Teilnehmer*innen, die diesen Eigenanteil nicht aufbringen können, vom Teilnahmebeitrag völlig befreit werden.
- dass der beantragte Zuschuss pro Teilnehmer*in **450,00 €** nicht übersteigt.

Ort _____ Datum _____ Unterschrift des Trägers, Name in Druckbuchstaben, Funktion _____